**Achtung:**

Der Antrag muss spätestens am

**30. Oktober 2020**

bei der Salzburger Jägerschaft einlangen!

Salzburger Jägerschaft

Jagdzentrum Stegenwald

Pass-Lueg-Straße 8

5451 Tenneck

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung für den Jagdschutzdienst 2021

**Zusatzprüfung** (gemäß 114 Z 1 JG 1993)

Zutreffendes bitte ankreuzen

|  |
| --- |
| Vor- und Zuname, Titel      |
| Geburtsdatum      | Beruf      |
| Wohnanschrift – PLZ, Ort, Straße      | Telefon-Nr.      |
|       | E-Mail      |
| Prüfung gemäß § 114 Z 1 JG 93abgelegt am       | Prüfungskommission in      | Nummer des Prüfungszeugnisses      |
| Wurde die Zusatzprüfung für den Jagdschutzdienst bereits ein oder zwei Mal abgelegt?[ ]  ja, Datum:       [ ]  nein |
| Gleichzeitig melde ich mich zum Vorbereitungskurs 2020/2021 an: |
| [ ]  Hannes Schmeisser/Franz Landertinger | *Hof* |  |
| [ ]  Helmut Öhm | *Stegenwald* | [ ]  Hannes Fuchsberger | *Tamsweg* |
| [ ]  Christoph Burgstaller | *Bruck/Glstr.* | [ ]  ohne |  |
| Anmerkungen:* Aktuelle **COVID-19-Maßnahmen** sind strikt einzuhalten. Der Kurs findet vorbehaltlich möglicher COVID-19-Anordnungen statt.
* Die Kursgebühr wird direkt vom Kursleiter eingehoben.
* Stand September 2020 – Änderungen vorbehalten!

**Datenschutzrechtliche Zustimmung zur Datenverarbeitung:**Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben zu gegenständigen Ansuchen verarbeitet und hierfür verwendet werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Salzburger Jägerschaft widerrufen. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift des Antragstellers |

**Beilagen:**

1 Geburtsurkunde (Kopie)

1 Jahresjagdkarte (Kopie Ausweis) und Zahlungsbelege (Kopien) für wenigstens **drei** der Prüfung vorangegangenen Jahre

1 Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (nicht älter als 1 Jahr)

1 Prüfungszeugnis gem. § 114 Z 1 JG 1993 (Original oder notariell beglaubigte Abschrift)

1 Bestätigung der praktischen Betätigung (Jagdinhaber/Jagdleiter, Hegemeister, Bezirksjägerschaft)

1 Bestätigung der Salzburger Jägerschaft über das Bestehen der erforderlichen Schießprüfung (nicht älter als 1 Jahr)

**Zur Erklärung für den Antragsteller:**

Auszug aus dem Salzburger Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100/1993, idgF, über das Jagdwesen im Bundesland Salzburg:

**1. Organisationsrechtliche Stellung:**

§ 114 Die organisationsrechtliche Stellung der Jagdschutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes-Wacheorganegesetz, LGBl Nr 66/1977, und folgenden besonderen Bestimmungen:

Zu Jagdschutzorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die die Prüfung für den Jagdschutzdienst mit Erfolg abgelegt haben und eine gültige Jahresjagdkarte besitzen. Die Prüfung für den Jagdschutzdienst wird zur Gänze durch die in Salzburg abgelegte Berufsjägerprüfung (§ 1 des Berufsjägergesetzes) ersetzt. Die Prüfung wird teilweise ersetzt durch eine Prüfung für den Jagdschutzdienst gleichwertige Prüfung oder eine Berufsjägerprüfung in einem anderen Bundesland, die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975) oder die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 107 des Forstgesetzes 1975); in diesen Fällen ist nur eine Zusatzprüfung über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen. Jagdschutzorgane müssen während der gesamten Bestellungsdauer im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sein.

**2. Zulassung zur Prüfung:**

§ 117 (2) Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahr das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenigstens drei Mal im Besitz einer Jahresjagdkarte waren, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich gewesen ist und eine ausreichende praktische Bestätigung in allen sich ergebenden Erfordernissen des Jagdbetriebes und der Wildhege durch Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft über deren Art und Dauer nachweisen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Bescheid.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind Bestätigungen vorzulegen:

* über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (ausgenommen Ärzte, Krankenpflegepersonal und Hebammen);
* über das Bestehen einer Schießprüfung mit den Schusswaffen, die die Jagdaufsichtsorgane benützen dürfen.

Kurs bzw Prüfung dürfen nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

(4) Die Schießprüfung ist vor der Salzburger Jägerschaft abzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, ist auf Antrag des Prüfungswerbers die Verweigerung mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Antragsteller gilt als zugelassen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrages die Zulassung abgelehnt wird.

**3. Fortbildung:**

§ 119 Die Jagdschutzorgane haben an Fortbildungskursen teilzunehmen, die von der Salzburger Jägerschaft zu veranstalten sind. Jeder Kurs ist mit einer Prüfung abzuschließen. Nimmt ein Jagdschutzorgan an zwei aufeinander folgenden Kursen nicht teil oder besteht es bei zwei aufeinander folgenden Kursen die Prüfung nicht, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben. Nähere Bestimmungen zu Inhalt und Häufigkeit der Kurse sowie zur Form der Prüfung sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

**4. Folgende Abgaben und Gebühren sind zu entrichten:**

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Prüfung** | **Euro** |
| Prüfungsgebühr gem § 3 der Jagdschutzdienst-Prüfungsverordnung | 115,00 |
| Bundes-Stempelgebühren für den Antrag |  14,30 |
| Bundes-Stempelgebühren pro Beilage € 3,90 x 5 |  19,50 |
| *Diesen Betrag bitte mit dem nach der Anmeldung erhaltenen Zahlschein* ***vor*** *der Prüfung einzahlen.* | **148,80** |
|  |
| **2. Zeugnis** |  |
| Landesverwaltungsabgabe für die Ausstellung des Zeugnisses |  20,00 |
| Bundes-Stempelgebühren für das Zeugnis |  14,30 |
| *Diese Summe bitte in bar zur Prüfung mitbringen.* |  **34,30** |

*Stand September 2020 – Änderungen vorbehalten*